

Satzung / Bundesverband eMobilität e.V.

entsprechend Beschluss der Mitgliedsversammlung
vom 15.07.2009 in Berlin
Änderung § 5, Abs. 1 durch Vorstandsbeschluss am 11.08.2009



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Bundesverband eMobilität e.V., kurz BEM oder BEM e.V., nachfolgend auch Verband genannt. Der Vereinssitz ist in Berlin. Der Verband ist eingetragener Verein und wird beim Amtsgericht Charlottenburg als Verein ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Bundesverband eMobilität e.V. setzt sich langfristig dafür ein, die Mobilität in Deutschland auf Basis Erneuerbarer Energien auf Elektromobilität umzustellen. Unter diesen Bedingungen sind Elektrofahrzeuge CO₂-neutral, sauber, leise und schadstoffarm und verbessern damit nachhaltig besonders die urbane Lebensqualität. eMobilität leistet einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung fossiler Rohstoffe und reduziert gleichzeitig die Abhängigkeit von Erdgas- und Erdölimporten.

Diese Zielsetzung orientiert sich an dem Vorhaben der Bundesregierung zum Leitmarkt für Elektromobilität zu werden und unterstützt nachhaltig die Klima- und Umweltschutzbemühungen.

Zu den Aufgaben des BEM gehört die Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Elektromobilität als nachhaltiges, zukunftsweisendes und klimaschützendes Verkehrskonzept und die Durchsetzung einer Chancengleichheit bei der Umstellung auf Elektromobilität.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der BEM die Akteure aus Wirtschaft, Politik und Medien miteinander vernetzen, die öffentliche Wahrnehmung für Elektromobilität fördern und sich für die notwendigen infrastrukturellen Veränderungen einsetzen. Unter anderem werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Unterstützung der Initiativen im Bereich Elektromobilität auf den Gebieten Klima- und Umweltschutz, Einsatz Erneuerbarer Energien, Forschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Energieversorgung von Elektrofahrzeugen und deren Komponenten.
- Mitarbeit bei politischen Entscheidungen, der Erstellung von Richtlinien und Normen, sowie bei Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der eMobilität.

- Erstellung und Publikationen von Informationsbroschüren, Themenbroschüren, Studien, Prognosen, Hintergrundinformationen, Grafiken, Umfragen, Präsentationen, Berichten und Pressemitteilungen. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Bereich eMobilität, Informations- und Aufklärungskampagnen, Messebeteiligungen, Preisverleihungen und Pressefahrten. PR-unterstützende Erhebung und Verbreitung von Daten, Fakten, Statistiken und Informationen im Rahmen eines jährlich erscheinenden Jahrbuchs. Aufbau einer internetgestützten Informationsdatenbank und eines Redaktions- und Nachrichtendienstes. Erstellung von druck- und sendefähigem Material.
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Symposien, Empfängen, Kongressen, Pressekonferenzen und Ausstellungen zum Thema eMobilität.
- Gründung und Aufbau von Landesverbänden und praxisorientierter Kompetenzzentren, die über Elektromobilität informieren und diese für Politik, Wirtschaft, Medien und die Bevölkerung erfahrbar machen.
- Der Verband arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Forschungsverbänden, Instituten, den Ministerien und anderen eng zusammen. Der BEM arbeitet partei- und gesellschaftsübergreifend.
- Der Verband setzt sich für einen fairen Wettbewerb im Markt für Elektromobilität ein.
- Es handelt sich bei dem Verband um eine Interessenvereinigung. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

Der Verband wird ab dem 01.08.2009 seine Tätigkeit aufnehmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verband gegründet und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können geschäftlich tätige Unternehmen sowie Institutionen, Organisationen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 anerkennen und deren Arbeitsfelder der Förderung und Verbreitung jeglicher Formen von eMobilität dienlich sind.

(3) Fördermitglieder können Institutionen, Organisationen, Firmen sowie Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist zumindest in Textform (§126b BGB) an den Vorstand des Verbands zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Verbands mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet in

strittigen Fragen auch, ob es sich um ein ordentliches oder förderndes Mitglied handelt. Der Eintritt in den Verband wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung, die auch in Textform übermittelt werden kann, und - soweit zu leisten - Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

(5) Jedes Mitglied teilt dem Verband seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung und eMail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verband gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verband Änderungen dazu mitteilt oder dem Verband Änderungen anderweit bekannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verband gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklären (Austrittserklärung). Die Erklärung muss dem Verband an dessen Sitz postalisch zugehen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Die Rücknahme und die Zustimmung sind zumindest in Textform (§126b BGB) zu erklären.

(2) Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen vor, wenn:

- a) sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, in Verzug befindet,
- b) ein Mitglied des Verbands durch vorsätzliches Verhalten das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt, die Verbandstätigkeit erheblich erschwert oder
- c) ein Verbleib des Mitglieds im Verband für die übrigen Verbandsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dieser ist zu begründen und nebst Begründung dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder, die der Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte des Unternehmens sind, das ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 6 Finanzierung des Verbands, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern des Verbands werden Jahresbeiträge erhoben. Die beschlossenen Jahresbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung niederlegt und jährlich von der Mitgliedsversammlung für das Folgejahr festgelegt.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge im Voraus bis zum 15.02. des Jahres zu entrichten. Im Gründungsjahr sind die Beiträge spätestens einen Monat nach dem Verbandsbeitritt zu zahlen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen bis maximal in Höhe des Mitglieds- oder Förderbeitrags erhoben werden.
- (4) Zur Finanzierung werden darüber hinaus vom Vorstand öffentliche Zuwendungen sowie Geld- und Sachspenden eingeworben.
- (5) Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen bzw. von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, soweit die Erheblichkeit der dadurch für die Mitglieder entstehenden Zahlungsverpflichtungen keine Mehrheit verlangt, wie sie für Änderungen der Satzung gilt.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verband im Rückstand befindet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands im Sinne §26 BGB besteht aus maximal acht Personen, darunter ein Präsident, ein Vize-Präsident und ein Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Über folgende Themen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller amtierenden Vorstandsmitglieder:

- a) Einberufungen von Beschlussfassungen durch die Mitglieder innerhalb oder außerhalb von Mitgliederversammlungen,
- b) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
- c) die Angelegenheiten der Geschäftsstelle in Bezug auf Art und Umfang der an die Geschäftsstelle delegierten Geschäfte, die Berufung oder Abberufung von Geschäftsführern, die Resortverteilung und den Sitz der Geschäftsstelle,
- d) den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr mit Ausnahme von Nachtragshaushalten.

- (2) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(3) Soweit der Vorstand mehr als ein Mitglied zählt, wird der Verband gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.

(4) Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Soweit mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Vorstandsämter zu vergeben sind, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied bleibt - vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung - im Amt, bis ein neues Mitglied an seine Stelle gewählt ist.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstandes niederlegen. Die Erklärung ist zumindest in Textform (§126b BGB) abzugeben. Soweit neben dem scheidenden Vorstandsmitglied bei Zugang der Niederlegungserklärung kein weiteres Vorstandsmitglied amtiert, ist die Niederlegung gegenüber den Verbandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung zu erklären.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Delegationsbefugnis

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Dazu zählen insbesondere - jedoch nicht abschließend:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder nebst Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes; das Rechnungs- und Steuerwesen des Verbands und die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte.

(2) Der Verband kann zur Führung seiner Geschäfte und seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten, der maximal zwei ausreichend bevollmächtigte Geschäftsführer vorstehen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen, die gemäß den Beschlüssen des Vorstandes die laufenden Geschäfte führt. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die bevollmächtigten Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder sein. Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Ausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Ausschusses in erforderlicher Zahl. Den Ausschüssen können Verbandsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes oder sachkundige Dritte angehören. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kuratorium

Zur allgemeinen Unterstützung der Verbandsarbeit sowie zur Kontaktpflege zu anderen Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen und gesellschaftlich relevanten Gruppen kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums in erforderlicher Zahl. Dem Kuratorium können Verbandsmitglieder oder geeignete Dritte angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wissenschaftlicher und parlamentarischer Beirat

Als wichtiges Bindeglied zwischen dem Verband und der Politik fungiert der parlamentarische Beirat mit Abgeordneten aus allen im Bundestag vertretenen Parteien. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Verband bei fachspezifischen und technologisch orientierten Themen im Bereich Forschung und Entwicklung.

§ 12 Fach- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand regelmäßig mitzuteilen und auf dessen Verlangen im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Verbands werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsstelle zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Verbandsmitglieder geordnet.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder oder mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen, wobei der Absende- und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

§ 14 Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder

(1) Die Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Soweit nicht der zehnte Teil der Mitglieder widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich, fernmündlich oder in Textform (§126b BGB) gefasst werden.

(2) Soweit Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind statt der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich, die zur Stimmabgabe aufgerufen wurden und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Auch im Übrigen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen sinngemäß für Beschlussfassungen außerhalb einer Versammlung. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung teilt der Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Hinblick auf Überlegungsfrist, Zugang der Stimmabgabe, Auszählung der Stimmen und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses mit.

(3) Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitenfeststellung nicht mitgezählt.

(4) Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des gezahlten Beitrags. Die Beitragshöhe und die Anzahl der daraus resultierenden Stimmen wird in der Beitragsordnung (vgl. §6) festgelegt.

(5) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Nicht anwesende Vertreter ordentlicher Mitglieder können sich nur durch Unternehmensangehörige mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Auf Verlangen des Vereinsvorstands müssen Vollmachten zu ihrer Gültigkeit vor der Beschlussfassung zumindest in Textform zu den Vereinsunterlagen gereicht werden. Um sicher zu stellen, dass Stimmen nur durch stimmberechtigte Mitglieder oder berechtigte Vertreter abgegeben werden, kann der Vorstand weitere einzuhaltende Formalien bestimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(6) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Verbands oder der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und des Vorstands erforderlich. Die Auflösung des Verbands kann nur mit 3/4 der Stimmen und der Zustimmung des Vorstands beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

(7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist.

(8) Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft der Vorstand der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtlich Klärung anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliedsversammlung vom 15.07.2009 in Berlin ordnungsgemäß angenommen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen ist.

Gründungsmitglieder

Kurt Sigl (Präsident), Michael Hofmann (Schatzmeister), Jürgen Pfannenstein (Vize-Präsident), Frank Müller (weiteres Vorstandsmitglied), Christian Heep (weiteres Vorstandsmitglied), Christian Neuber, Peter Grett